

## **Weisungen der Landeskanzlei zur Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023**

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die 52. Amtsperiode findet am **22. Oktober 2023** statt. Für die Durchführung der Wahl der 7 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft gilt Folgendes:

### **1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.7 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.8 Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 19. Oktober 2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023

### **2 Leitung, kantonales Wahlbüro**

- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der elektronisch erstellten Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt haben die Veröffentlichungen des Ergebnisses im Internet provisorischen Charakter.

### **3 Wahlberechtigung, Stimmregister**

- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr und politischem Wohnsitz im Kanton, ausgenommen die Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 136 Abs. 1 BV / Art. 2 BPR).
- 3.2 Wahlberechtigt sind Auslandschweizerinnen und –schweizer, die sich im Auslandschweizerregister der zuständigen Vertretung im Ausland und im Stimmregister ihrer letzten Schweizer Wohnsitzgemeinde eingetragen haben.
- 3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

### **4 Wahlvorschläge für die 7 Mitglieder des Nationalrats**

- 4.1 Wählbar sind alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle stimmberechtigten Schweizer und Schweizerinnen.
- 4.2 Wahlvorschläge sind bis **Montag, 21. August 2023, 12.00 Uhr**, bei der Landeskanzlei schriftlich einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind über [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) (Nationalratswahlen) erhältlich.
- 4.3 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 7 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als 2-mal. Kein Kandidat bzw. keine Kandidatin darf auf mehr als 1 Wahlvorschlag stehen.
- 4.4 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.
- 4.5 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als 1 Wahlvorschlag unterzeichnen und muss folgende Angaben machen:
  - Vor- und Familiennamen,

- Geburtsdatum,
- Adresse (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort) des politischen Wohnsitzes.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht zurückgezogen werden.

- 4.6 Jede politische Partei ist vom Beibringen eines Unterschriftenquorums gemäss [Art. 24 Abs. 3 und 4 BPR](#) befreit, sofern sie:
- bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert ist und
  - in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 2019 im Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat.

Eine Partei, die diese 2 Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidierenden sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

- 4.7 Jede kandidierende Person darf nur auf einem einzigen Wahlvorschlag figurieren und muss mindestens folgende Angaben machen:
- den amtlichen Namen und Vornamen,
  - den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist,
  - das Geschlecht,
  - das Geburtsdatum,
  - die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl,
  - den/die Heimatort/e inkl. Kantonszugehörigkeit und
  - den Beruf/Tätigkeit.

Die kandidierende Person muss durch Unterschrift die Annahme des Wahlvorschlags bestätigen.

- 4.8 Die unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine hauptverantwortliche und eine stellvertretende Person zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen unterzeichnenden Personen, deren Namen an 1. und 2. Stelle stehen, als Verantwortliche und Stellvertretung. Die verantwortliche Person und, wenn diese verhindert ist, deren Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 4.9 Die Wahlvorschläge werden mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen im Amtsblatt veröffentlicht.

## 5 Listenverbindungen

- 5.1 2 oder mehr Listen (bereinigte Wahlvorschläge heissen Listen) können durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder deren Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.
- 5.2 Listenverbindungen sind zwischen 2 oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

## 6 Wahlunterlagen

- 6.1 Die Stimmrechtsausweise und die amtlichen Wahlzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde zwischen dem **25. September und 30. September 2023** zukommen zu lassen.
- 6.2 Der Versand der Wahlunterlagen an stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer darf frühestens 1 Woche vor dem offiziellen Versand gemäss Ziffer 6.1 erfolgen.

## 7 Stimmabgabe

- 7.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro zu kennzeichnen und in die Urne zu werfen.

- 7.2 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe des Antwortkuverts mit den Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## **8 Gemeindeweise Ermittlung**

- 8.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeindegewahlbüros durch die Landeskantlei zugestellt.
- 8.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel (Listen) durch die Gemeindegewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskantlei bzw. der Firma SESAM mit der Software „Wahlen Proporz“ der Firma SESAM zu erfolgen.
- 8.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindegewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei der Landeskantlei und Versand durch die Landeskantlei an die Bundeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultat-ermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 8.4 Die Gemeindegewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskantlei elektronisch ([wahlen-abstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-abstimmungen@bl.ch)) zu melden.
- 8.5 Die Protokolle und Formulare im Doppel sowie die verpackten Wahlzettel sind nach der Ausmittlung unter Sicherheitsverschluss am **Wahlsonntag bis 18.00 Uhr** auf der Landeskantlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

## **9 Beschwerden**

- 9.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.
- 9.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u. a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.